



dem diesjährig vorbildliche Treue und große Vaterlandsliebe nachrühmt.

Die Beweisaufnahme ergab folgendes: Am Abend des 2. Mai etwa zwischen 7 und 8 Uhr ritt der Gutsbesitzer Otto Hoffmann in Amsteden nach seinen Feldern und sah eine Anzahl Frauen auf seinem Spinnfelde sitzen, die fortlicien, als sie ihn antrieten haben; unter den Frauen befand sich auch die Ehefrau des heute Angeklagten, die sich in einem Hause verrietet hatte, als Hoffmann nachgeritten kam. Hoffmann hat die Frau nach ihrem Namen gefragt, dessen Angabe sie jedoch verweigerte, trotzdem er ihr gelagte hatte, die Sache sei damit dann erledigt; er wollte nun den Korb mit dem Spinn nehmen, um vielleicht durch ihn feststellen zu können, wer die Diebin war, die Frau ließ sich aber den Korb nicht abnehmen, jedoch schließlich ein Glas und Messerchen des Korbes zwischen ihr und der Frau entwand, was die Frau Ehemann dazu zu der Auslage veranlaßte, Hoffmann habe sie mit dem Korbe vor den Leib gestossen. Als Ehemann von der angeblich bedrängten Lage seiner Frau durch einen Jungen gehört hatte, ist er aufgesprungen, hat einen gewichtigen Gebroch ergriffen, aus einem von früher her wohl geladenen Revolver aus einem Koffer hervorholt und ihn, wie er sagt, auf höchste Erregt gerichtet; Hoffmann hat mit dem Ende sowohl auf Hoffmann wie auf das Pferd eingeschlagen, wobei der Gausel schrie, um den zerschlagenen Sämel wieder in die Hand zu bekommen, beugte sich Hoffmann auf dem davontretenden Pferde nieder und entging dadurch den Augen, die Ehemann kurz hintereinander hinter ihm herabsah. Eingegen der Beschimpfung des Angeklagten, er sei schwer verletzt, hat der Sachverständige, Gerichtsarzt Prof. Dr. Arthur Schnitz festgestellt, daß bei dem Angeklagten nur eine Nervosität mittleren Grades vorhanden ist.

Die Anklage legte dem Angeklagten verurteilte vorläufige Fällung (§ 212) zur Last, die Geschworenen sprachen ihn aber nur der gefährlichen Abperselung aus § 223 a schuldig. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren sechs Monaten, wovon ein Monat der Unterbindungshaft als verbitet angerechnet wurde; der Staatsanwalt hatte nur ein Jahr 6 Monate beantragt.

### Provincial-Nachrichten.

#### Eisenbahnerdemonstration.

♦ Gestern, 16. Juni. Hier versammelten sich am Sonntag etwa 10 000 dienstfreie Eisenbahnbeamte und Arbeiter aus dem ganzen Direktionsbezirk Erfurt, um die „Demotrafizierung der Verwaltung“ in die Wege zu leiten. Redner aus dem Eisenbahnbeamtenverband und dem Deutschen Eisenbahnerverband erklärten in längeren anklagenden Ausführungen, daß die Demotrafizierung der Verwaltung zwar bei Ausbruch der Revolution von der Regierung versprochen, aber nicht ausgeführt worden sei. Regierung und Eisenbahnminister hätten wahrheitsgemäß die besten Absichten, doch sei die Durchführung meist wegen des Widerstandes der hohen Eisenbahnbeamten — die als Geheimratskappe bezeichnet wurden — nicht möglich. Man habe die Eisenbahner während des Krieges und nach der Demobilisierung zwar auf dem Papier als tüchtige Leute gelobt, aber von der neuen Zeit hätten sie wenig gespürt. Nun seien ihnen die wenigen Ehrenfunktionen, die sie in Weimar nach langen Verhandlungen im März erzielten, sogar größtenteils wieder genommen worden. Noch immer herrschten in der Verwaltung die hohen Beamten, die keinerlei Verständnis für die Noth des Volkes hätten, und auch neue Stellen würden nach wie vor mit Juristen besetzt. Dabei gebe es in den praktisch erfahrenen Beamtenkreisen genügend Männer, die sich für den größten Teil dieser Stellen gut eignen. Da nun anscheinend die Regierung allein nicht in der Lage sei, Wandel zu schaffen, so seien die Eisenbahner gezwungen, selbst das Wort zu vollenden, damit die Errungenschaften der Revolution nicht verloren gingen. Es

sollen aus ihren Kreisen Männer in die Verwaltung gestellt werden, die dafür sorgen, daß die zwischen dem Volk einerseits und Regierung und Parlament andererseits aufgerichteten Abwehrmauer fällt. Man denke dabei lediglich an den gütlichen Weg und werbe sich auch nicht deshalb in einen Streit drängen lassen, denn das Wohl des Volks brauche Arbeit. Es wurden im Verlauf der Reden viele Anklagen gegen die Verwaltung vorgebracht, jedoch aus immer betont, daß man weniger die Personen, als das ganze System treffen wolle. Ein besonderer Punkt der Vorwürfe waren die Remunerationen. Schließlich wollte auch ein Gegner aus dem Kreise der höheren Beamten sprechen. Er bemerkte, daß man bei einer solchen Anlage nicht nur Kläger, sondern auch die Angeklagten zu Wort kommen lassen müsse; doch wurde er so andauernd und heftig von Schluß- und andern Zusätzlichen unterbrochen, daß ihm die Veranlassung zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Wort entziehen mußte.

Die Wünsche wurden zusammengefaßt in mehreren, fast einstimmig angenommenen Entschlüsse, deren Hauptzüge folgende sind:

„Bestimmte Personen der jetzigen Verwaltung haben sich ihrer leitenden Stellung unwürdig gezeigt, jedoch die Eisenbahner von dieser Stunde ab die weitere Zusammenarbeit mit ihnen ablehnen. Zur Sicherung des Vertrauensverhältnisses, zur Hebung der Arbeitszeit und Förderung der Volkswirtschaft wird die sofortige Demotrafizierung der Verwaltung bedingt gefordert, daß bei der Eisenbahndirektion Erfurt die Stelle des Präsidenten und sechs Dezerate durch Männer aus dem praktischen Berufsleben ersetzt werden, die in Verbindung mit der Eisenbahnarbeitervertretung zu bestimmen sind. Bei den Dezeraten handelt es sich in der Hauptsache um solche, die Personal-, Beförderung- und Wohlfahrtsangelegenheiten betreffen, ferner um eins von den vier Betriebsdezeraten. Die Neuebesetzung durch die Eisenbahner geschieht vorläufig; wegen engerlicher Besetzung soll mit Regierung und Eisenbahnminister verhandelt werden. Verkehr und Verwaltungsabteilung dürfen keine Unterbrechung erfahren. Es wird gefordert, daß mit Rücksicht auf die bisherigen trübten Erfahrungen mit der Verwaltung die Stelle des Präsidenten der Eisenbahndirektion Erfurt mit dem Rechnungsrat Rechnungsrat Heinrich Schütte in Erfurt besetzt wird, der das uneingeschränkte Vertrauen aller Eisenbahner des Direktionsbezirks genießt.“

Der Massenversammlung, die auf einem großen Schulhof stattfand, folgte ein Umzug der Teilnehmer durch die Stadt, wobei übrigens zahlreiche Plakate rein politischen Inhalts im Zug zu sehen waren, während sich die Redner der Versammlung fast sämtlich von politischen Fragen ferngehalten hatten. Der Zug bewegte sich bis zum Eisenbahndirektionsgebäude. Dort hielt vor einem Fenster aus der zum neuen Präsidenten anwesende Rechnungsrat Schütte eine Ansprache, in der er ebenfalls betonte, daß die heute eingeleitete Demotrafizierung der Verwaltung in aller Ruhe vor sich gehen werde. Die Beschlüsse seien nötig geworden durch die auch jetzt noch fortdauernde Klassenherrschaft eines kleinen Kreises. Er sei durch das Vertrauen der Eisenbahner zum vorläufigen Leiter der Eisenbahndirektion berufen worden und nehme den Ruf in der Hoffnung an, daß der gute Geist der Eisenbahner ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten im Interesse von Volk und Vaterland ermöglichen werde. Zum Schluß forderte der Redner des Gelöbnis von den versammelten Eisenbahnern, daß sie nach wie vor ihre ganze Kraft für die Eisenbahn einsehen und unentwegt ihre Dienstpflichten erfüllen würden. Dieses Gelöbnis wurde gegeben, worauf die Teilnehmer nach einem Hoch auf Schütte auseinanderzogen.

22. Giesleben, 16. Juni. (Beider Mansfeldischen Kupferhiesler Bauenden Gewerkschaft) waren unlängst die Bergleute in eine Lohnbewegung eingetreten, in deren Verlauf der Schlichtungsausschuß angerufen wurde. Vor ihm ist nunmehr eine Einigung dahin zustande gekommen, daß der bisher gültige Tarif vom 3. Dezember vorigen Jahres eintritten bis zum 11. Juli seine Gültigkeit behalten soll. Inwiefern sich die wirtschaftliche Lage der Gewerkschaft, so man ihr noch weitere erhebliche Kosten zumuten

lassen sowie die Forderung der Bergarbeiter näher geprüft werden. Man hofft dabei zu einer heile Teile befriedigenden Lösung zu kommen.

23. Giesleben, 16. Juni. (Bürgermeister Dr. Gieseler) der seit kurzem beurlaubt und als Stellvertreter der Landrat in Kottbus tätig ist, ist nunmehr zum kommissarischen Landrat ernannt worden. Seine Wahl zum Landrat wird demnächst erfolgen. — Außer der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule beabsichtigt der Magistrat hierseits die Errichtung einer Zweigstelle der biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dabitz.

## Für die Reisezeit.

Alle Leser der „Saale-Zeitung“, welche die Zeitung während der Erholungsstage ausserhalb lesen wollen, bitten wir hiermit, untenstehenden Schein

### 3 Tage vor der Abreise

in der Bezugsabteilung Neue Promenade 1a oder in der Zweigstelle Gr. Ulrichstr. 52 abzugeben, damit die „Saale-Zeitung“ bereits am Ankunfts- tag, spätestens 1 Tag darauf, dort vorhanden ist.

Zur Vermeidung unnötigen Schriftverkehrs bitten wir, die Gebühren dafür bei Abgabe der Bestellung zu entrichten.

### Reise-Bezug.

Vor- und Zuname:	
Stand oder Beruf:	
Wohnung in Halle:	
Nachsendung nach:	
Nähere auswärtige Anschrift: Strasse, Gasthof usw.	
Von wann ab?	
Bis wann?	
Soll die Zeitung in Halle in dieser Zeit auch geliefert werden?	
Besondere Wünsche:	

### Gebühren:

Uebersendungen: soweit postalisch zulässig, für jeden Monat oder einen Teil desselben . . . . . 40 Pfg.  
Streifbandsendungen: für jede Woche . . . 50 Pfg.

**Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G.** Filiale Poststr. 12, Fernspr. 1382, 1383, 1692. Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte. Depositenkasse Reilstrasse 133, Fernspr. 6139

## Das Pionier-Bataillon No. 16 (Halle)

### des Landesjäger-Korps

(Reidwehrbrigade XVI)

stellt sofort ein:

**a) an Mannschaften:**  
Pioniere, Handwerker, Schieler, Bergleute, im Scheinwerferdienst ausgebildete Pioniere, Fahrer, Waffenmeistergehilfen, Schneider, Schreiber, Pferdebuscenen, Schuhmacher, Sattler, Köche, Fahnenstrolche, Beschlagschmiede, Hornisten.

**b) Unteroffizieren:**  
Pionierunteroffiziere, im Scheinwerferdienst ausgebildete Unteroffiziere.

Cediente Leute, deren Militärpass die Führung „gut“ aufweist, wollen sich melden. Auch Ungediente bis Jahrgang 1901 einschli. mit Leumundzeugnis werden eingestellt. Bei diesen ist die Einwilligung der Eltern notwendig.

Hauptmeldestelle: **Freiw. Landesjäger-Korps.**  
Berlin-Steglitz, Albrechtstrasse 131,  
ausserdem unmittelbare Meldung beim Pionier-Batt. 16 in Halle

# PRESTO

## Automobile Personenwagen Schnelllastwagen

„Prestowerke“ Aktiengesellschaft  
Chemnitz

Vertretung:  
**Hallesche Automobil-Centrale**  
Jnh. Paul Hagemann,  
Halle a./S. Orunstr. 31.

# Polizei-Verordnung

des hiesigen Polizeibeamtens

Auf Grund der §§ 5, 8 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1863 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle verordnet:

## A. Allgemeines.

### 1. Meldepflicht.

§ 1.

Die in dieser Verordnung festgesetzte Meldepflicht umfasst die persönliche Verpflichtung:

1. zur Anmeldung im Falle des Zuges,
2. zur Anmeldung im Falle des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt und
3. zur Anmeldung im Falle des Wegzuges.

### 2. Befreiung von der Meldepflicht.

§ 2.

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Angehörige der Reichswehr und sonstiger von Reichs wegen anerkannter Truppen- und Marinekräfte, einziehend, die ihrer Angehörigen Beamten; ferner, die in Gebäuden wohnen, die von der Reichswehrverwaltung besetzt sind, und wenn sie ledig sind oder keine Familienangehörigen bei sich wohnen haben.
2. Die in eine hiesige öffentliche Anstalt aufgenommenen Personen; siehe jedoch § 25.

### 3. Begriff der Einwohner und Fremden.

§ 3.

Im Meldewesen ist zu unterscheiden zwischen Einwohnern und Fremden.

Einwohner sind solche Personen, die in Halle ihren ständigen Wohnsitz haben; Fremde solche, die sich in Halle, ohne hier ihren Wohnsitz zu gründen, bis zur Dauer von 3 Monaten aufhalten.

Bei Fremden ist zu unterscheiden zwischen Gasthofsfremden und sonstigen Fremden.

### B. Meldung der Einwohner.

#### 1. Anmeldung im Falle des Zuges.

§ 4.

Wer in Halle aufsteht, um sich hier dauernd niederzulassen, ist verpflichtet, sich binnen drei Tagen nach dem Zuge in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks, in dem seine Wohnung liegt, anzumelden und einen Wohnungsschein zu lösen. Wer einem Haushalt vorsteht, hat gleichzeitig auch die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, einschließlich Bediensteter, anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die vollständige Abmeldung des früheren Wohnortes vorzulegen.

Beim Zuge einer Familie wird nur ein Wohnungsschein ausgestellt; jedoch erhält jeder zur Familie gehörige Wohnplatz einen besonderen Schein.

§ 5.

Der Meldepflichtige hat sich über seine Person und die von ihm zu meldenden Personen, insbesondere über Namen, Geburtsort, Geburtsjahr, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beschäftigung zur Führung von Ämtern, Orden und Ehrenzeichen durch Vorlegung behördlicher Ausweisdokumente auszuweisen. Als solche Ausweisdokumente gelten u. a.: Taufschein, Familienanmeldung, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Trauschein, Militärpapiere, Reisepass, Bürgerrechte, Anstellungsurkunde, Ernennungsurkunde, Weisungsbuch, Arbeiter-Ausweisung, und Staatsangehörigkeits-Ausweis.

#### 2. Anmeldung im Falle des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt.

§ 6.

Wer innerhalb der Stadt umzieht, ist verpflichtet, seine neue Wohnung binnen drei Tagen nach dem Umzuge in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks, in dem die alte Wohnung liegt, zu melden und dabei den Wohnungsschein vorzulegen, in dem die neue Wohnung vermerkt wird.

Der Haushaltungsvorstand hat die Anmeldung zugleich für die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, einziehend, der Wohnstätten, zu bewirken.

Familienmitglieder oder Bedienstete, die innerhalb der Stadt einen selbständigen Haushalt gründen, eine besondere Wohnung beziehen oder den Dienst wechseln, müssen dies innerhalb drei Tagen, vom Eintritt der Veränderung ab gerechnet, vorchriftsmäßig melden. Sie erhalten dann einen besonderen Wohnungsschein, wenn sie noch leben besitzen.

#### 3. Abmeldung im Falle des Wegzuges.

§ 7.

Wer von hier wegzieht, ist verpflichtet, sich zuvor in der Meldestelle desjenigen Polizeibezirks, in dem die ausgegebene Wohnung liegt, abzumelden, dabei den Wohnungsschein vorzulegen und den neuen Wohnort anzugeben. Eine Abmeldung „auf Reisen“ oder „auf Wanderfahrt“ ist zulässig.

Die Abmeldung eines Haushaltungsvorstandes hat sich zugleich auf die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, einziehend, der Bediensteten, die an dem Weggange teilnehmen, zu erstrecken.

Der Wohnungsschein wird nach Eintragung der Abmeldung dem noch Halle Bezugsnehmenden überlassen und dient als Abmeldebescheinigung.

#### 4. Art der Meldung.

§ 8.

Die An-, Um- und Abmeldung sind schriftlich unter Vorlegung von Vorbruden nach Müller W-C in zwei gleichzeitigen Stücken genau, vollständig und leserlich zu erstatten.

§ 9.

Jeder zu meldende Person muss auf einem besonderen Blatt gemeldet werden. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und die Kinder (auch angenommene) des Familienhauptes auf demselben Blatte mit gemeldet werden.

#### 5. Bestellung der Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände und sonstigen Wohnungsgeber für die pünktliche Meldung.

§ 10.

Die Hauswirte, Vermieter, Haushaltungsvorstände und sonstigen Wohnungsgeber haben ihre Stellvertreter nach

die pünktliche An-, Um- und Abmeldung ihrer Mieter und sonstigen Wohnungseither mit verantwortlich.

Sie sind berechtigt, die Meldungen an Stelle der Mieter selbst zu bewirken, wenn diese an der Meldung verhindert sind oder das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Können die Hauswirte aus dem Nachweise über die erfolgte Meldung ihrer Mieter und sonstigen Wohnungseither nicht erlangen, so müssen sie hierüber binnen drei Tagen, vom Ablauf der dreitägigen Meldepflicht (§ 4 und 6) bezogen von ihrem Weggange (§ 7) an gerechnet, bei der zuständigen Meldestelle schriftlich oder mündlich Anzeige machen.

#### 6. Verpflichtung zur Vorlegung des Wohnungsscheins.

§ 11.

Der Wohnungsschein muss vorzulegen, für den er ausgestellt ist, auf Verlangen des Hauswirts, dem Vermieter und den sonstigen Wohnungsgebern oder ihren Stellvertretern, sowie den nachprüfenden Polizeibeamten jederzeit vorlegen.

#### C. Meldung der Fremden.

##### 1. Allgemeines.

§ 12.

Die Wohnungsgeber haben den Fremden je einen Anmeldebettel vorzulegen und dafür zu sorgen, dass die Fremden den Anmeldebettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß persönlich, richtig, vollständig und leserlich ausfüllen. Die Wohnungsgeber müssen die Anmeldebettel unterschreiben. Sie haben diese selbst auszufüllen, wenn der Fremde an der Ausfüllung verhindert ist.

Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Meldebettel hat der Wohnungsgeber in deutlicher Schrift zu ergänzen.

§ 13.

Jeder Fremde ist verpflichtet, den ihm vom Wohnungsgeber vorgelegten Meldebettel richtig, vollständig und leserlich auszufüllen und sich über seine Person auf Verlangen des Wohnungsgebers die ihm gegenüber einwandfrei auszuweisen. Familienangehörige können auf einem Meldebettel zusammen aufgeführt werden; jedoch ist bei jeder Person deren vollständiger Name, Geburtsort, -jahr und -ort anzugeben.

Für jeden Bediensteten muss der Dienherr einen besonderen Zettel ausfüllen.

§ 14.

Die Abmeldung der Fremden erfolgt durch die Wohnungsgeber. Sie haben zu diesem Zwecke die vorgeschriebenen Abmeldebettel den einzelnen Spaltenüberschriften gemäß genau, vollständig und leserlich auszufüllen und an die zuständige Meldestelle abzugeben.

§ 15.

Für die An- und Abmeldebettel sind die Vorbrude W-C zu verwenden.

#### 2. Die Gasthofsfremden.

§ 16.

Gasthofsfremde brauchen sich nicht persönlich an- und abzumelden.

§ 17.

Die Inhaber von Gasthäusern, Fremdenheimen und Herbergen oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den Fremden sofort nach ihrer Ankunft die Anmeldebettel vorzulegen. Sie müssen die Anmeldebettel derjenigen Fremden, die im Laufe des Tages von früh 6 Uhr ab bis 12 Uhr mittags angekommen sind, bis 1 Uhr nachmittags abgeben, die Anmeldebettel derjenigen Fremden, die von mittags 12 Uhr ab bis früh 6 Uhr angekommen sind, innerhalb dieser Zeit, jedoch spätestens bis früh 7 Uhr, und zwar, wenn die Gasthäuser usw. in den Polizeirevieren 1, 2, 4, 5 und 6 liegen, an das Polizeirevier 1, Waghäuser, Drehschneidstraße 4, sonst an die zuständigen Polizeistellen.

In den Zuständigkeitszeiten müssen die Meldebettel jederzeit zur Abholung durch die Beamten der Polizei bereit liegen.

§ 18.

Abmelden sind Gasthofsfremde nur dann, wenn sie sich hier länger als acht Tage hintereinander aufgehalten haben. Die Abmeldebettel dieser Fremden sind binnen 24 Stunden nach der Abreise an die Meldestelle des zuständigen Polizeireviers oder an das Polizeirevier 1 abzugeben.

§ 19.

Die Gasthaus- und Herbergswirte, sowie die Inhaber von Fremdenheimen oder ihre Stellvertreter, sind verpflichtet, Fremdenbücher nach dem vorgeschriebenen Muster S zu führen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die bei ihnen einkehrenden Fremden ordnungsgemäß und vor der Abgabe der Meldebettel die Wägen der einzelnen Spaltenüberschriften gemäß genau, vollständig und leserlich einzutragen werden.

Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Fremdenbücher den nachprüfenden Polizeibeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie diesen Beamten zur Nachprüfung den Zutritt zu den Fremdenzimmern jederzeit zu gestatten.

Vorgeschriebene Fremdenbücher müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 20.

Ein Abdruck der Bestimmungen über die Meldung der Fremden ist im Eingang des Betriebes sichtbar auszuhängen.

#### 3. Die sonstigen Fremden.

§ 21.

Die An- und Abmeldung der sonstigen Fremden mit Ausnahme der im § 22 genannten ist nur erforderlich, wenn der Aufenthalt hier länger als drei Tage dauert. Bei einem längeren Aufenthalt muss sich der Fremde persönlich innerhalb der nächsten drei Tage in der zuständigen Meldestelle anmelden und dabei den Anmeldebettel abgeben.

Für die rechtzeitige Abmeldung ist der Wohnungsgeber mit verantwortlich. Kann dieser den Nachweis über die erfolgte Meldung nicht erlangen, so muss er hierüber binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Meldepflicht oder nach erfolgtem Abzuge bei der zuständigen Meldestelle schriftlich oder mündlich Anzeige erstatten.

§ 22.

Diesemigen Fremden, die bei Gelegenheiten einer Ausstellung, eines Volksfestes, eines Jahrmärktes oder einer ähnlichen Veranstaltung bei Wohnungsgebern vorübergehend wohnen, sind zur persönlichen An- und Abmeldung nicht verpflichtet. Die Abgabe der Meldebettel dieser Fremden liegt den Wohnungs-

gebern ob. Doch haben diese Fremden die Anmeldebettel selbst genau, vollständig und leserlich auszufüllen.

Die Wohnungsgeber sind aber verpflichtet, die Anmeldebettel dieser Fremden zu unterschreiben und im Laufe des Aufenthalts in der zuständigen Meldestelle abzugeben und zwar, wenn die Fremden in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh antommen, spätestens bis 9 Uhr vormittags.

Abmelden sind diese Fremden nur dann, wenn sie sich hier länger als 8 Tage hintereinander aufgehalten haben.

#### 4. Bescheinigung über erfolgte An- und Abmeldung der Fremden.

§ 23.

Den Fremden, ausschließlich Gasthofsfremden, wird nach An- oder Abmeldung auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber erteilt, wenn die Meldebettel eine doppelte An- oder Abmeldebettel vorliegen. Einer dieser Meldebettel wird von der zuständigen Meldestelle abgetrennt zurückgegeben und dient als An- oder Abmeldebescheinigung.

#### 5. Verpflichtung der Fremden, sich auszuweisen.

§ 24.

Die deutschen Reichs- und Staatsangehörigen, die sich hier zur Dauer von drei Monaten als Fremde aufhalten, sind in der Regel nicht verpflichtet, behördliche Ausweisdokumente vorzulegen, doch haben sie sich auf polizeiliches Verlangen jederzeit über ihre Person auszuweisen.

Ausländer haben sich bei der An- und Abmeldung immer auszuweisen.

#### D. Besondere Meldebestimmungen für Krankenhäuser usw.

§ 25.

Die im Laufe der Woche in Krankenhäusern, Pflege-, Versorgungs-, Entbindungs-, Heilanstalten, Rettungswachen, Armen-, Waisen-, Entlassenen-, Asylhäusern und ähnlichen Anstalten aufgenommenen Personen sind mittels des vorgeschriebenen Vorbrude 3 am Wochenende (Sonntagen) in der zuständigen Meldestelle anzumelden. Ebenso ist die erfolgte Entlassung dieser Personen aus den Anstalten an jedem Sonnabend unter Vorlegung des Vorbrude 3 zu melden.

Verpflichtet zu diesen Meldungen sind die Anstaltsleiter oder ihre damit beauftragten Stellvertreter.

§ 26.

Die Inhaber von Schaubuden jeder Art, Singpielhallen oder dergl., bezw. ihre Beauftragten haben auf Verlangen die ihnen aus der Polizeiverwaltung ausgefertigten Vorbrude über Meldung der von ihnen beschäftigten Personen (städtischer Verzeichnis) genau, vollständig und leserlich auszufüllen.

Die gleiche Verpflichtung trifft Schausteller, die bei Gelegenheiten einer Ausstellung, eines Volksfestes, eines Jahrmärktes oder einer ähnlichen Veranstaltung hierher kommen, sowie Zirkusunternehmer. Veränderungen, die während des hiesigen Aufenthalts in ihrem Personennamen eintreten, müssen sie umgehend der Polizeiverwaltung anzeigen.

Durch diese Meldung werden die Schausteller von der An- und Abmeldepflicht (§ 22) bei in ihren Wohnorten wohnenden Personen nicht befreit.

§ 27.

Einwohner, deren Personennamen oder Namen sich während ihres Aufenthalts hier geändert hat, sind verpflichtet, binnen acht Tagen nach erfolgter Veränderung die entsprechenden Urkunden der zuständigen Meldestelle zwecks Eintragung in die Meldeverzeichnisse vorzulegen.

#### E. Nebenbestimmungen.

§ 28.

Personen, die bereits vor Einführung dieser Meldeordnung in Halle Wohnsitz genommen haben, sind verpflichtet, sich einen Wohnungsschein bis zum 30. September 1919 bei der zuständigen Meldestelle ausstellen zu lassen.

#### F. Strafbestimmungen.

§ 29.

Zwischenhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, im Unvermögensfalle mit entsprechendem Haft. Wenn der Meldebescheinigung über seine oder über die zu meldende Person unrichtige Angaben macht, tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark ein. Die gleiche Mindeststrafe trifft bedingend, der unrichtige Angaben über seine Person dem zur Meldung Verpflichteten macht.

#### G. Schlussbestimmungen.

§ 30.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1919 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die Polizeiverordnung betr. Meldebescheinigung der Stadt Halle vom 15. 8. 93 in der Fassung der Nachträge vom 19. 8. 93 und 14. 10. 99 aufgehoben.

#### Die Polizeiverwaltung.

geh. R. 10.

Die in vorstehender Meldeordnung vorgeschriebenen Vorbrude A-K sind in den einschlägigen Geschäftsläden käuflich zu erwerben.

#### Bestimmungen.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat gemäß:

- a) als Beisitzer: Herr Schulze, Hr. Richter, 18. im 7. Armenbezirk der Vätermeister Herr Gese, Herrchen, 23. im 2. Armenbezirk der Instrumentenmacher Herr Willeit, V. Weinschilde 2. im 19. Armenbezirk der Schneidermeister Herr Dagen, Wärschstr. 2.
- b) als Armenpfleger: im 2. Armenbezirk den Hilfsvorsorher Herr Straß, Hr. Brauchstr. 12. im 3. Armenbezirk den Schulhausmann Herr Dese, Gutsstr. 1. im 7. Armenbezirk den Restaurateur Herr Karl Hebling, Herrchen, 22. den Vätermeister Herr Gese, Herrchen, 23. den Vätermeister Herr Dagen, Herrchen, 23. im 10. Armenbezirk den Hofmeister Herr Spawitz, Wärschstr. 2. im 12. Armenbezirk den Hofmeister Herr Lindemann, Wärschstr. Weg 59. den Bauhilfen Herr Heinrich, Wärschstr. Weg 66. den Wärschstr. Herr Prochhaus, Wärschstr. 23. im 19. Armenbezirk den Lehrer Herr Rohlfmann, Wärschstr. 3. den Kaufmann Herr Gese, Wärschstr. 66. und den Kaufmann Herr Paul Klein, d. Weinschilde, 20. im 22. Armenbezirk den Vätermeister Herr Karl Wärsch, Wärschstr. 32. im 23. Armenbezirk den Hilfsmeister Herr Otto Kiehn, Wärschstr. 106. und im 30. Armenbezirk den Droger Herr Wärsch, Wärschstr. 2.

Von der Armenbestellung wurde die Wahl nachstehender Armenpfleger zu stellvertretenden Beisitzern beschließt: des Kaufmanns Herr Krüger, Hr. Wärschstr. 27. im 2. Armenbezirk, des Kaufmanns Herr Gese, Wärschstr. 11. im 3. Armenbezirk, des Kaufmanns Herr Gese, Wärschstr. 11. im 10. Armenbezirk, des Kaufmanns Herr Wärsch, Wärschstr. 13. im 12. Armenbezirk und des Stellmachermeisters Herr Wärsch, Wärschstr. 5. im 19. Armenbezirk.

Halle den 4. Juni 1919. Armen-Direktion.

